

N u t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Den 12. April.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

172. Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1225 das Gesetz, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltetat's des Deutschen Reiches für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878. Vom 30. März 1878; und unter

Nr. 1226 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Tierärzte. Vom 27. März 1878.

177. Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8559 die Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Voranlagung für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 31. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

80. Betr. Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zins-Coupons Serie V Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18. d. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. December 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzugeben. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons

zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirkes unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 13. Februar 1878.

Königliche Regierung.

179. Sechster Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 591).

(Vergl. ersten Nachtrag vom 20. Juli 1857, Gesetz-Sammlung Seite 653, — zweiten Nachtrag vom 1ten Juli 1859, Gesetz-Sammlung Seite 385, — dritten Nachtrag vom 20. September 1871, Gesetz-Sammlung Seite 453, — vierten Nachtrag vom 31. Januar 1874, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Eignitz pro 1874, Seite 55; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu

Breslau pro 1874, Seite 125; Amtsblatt der königlichen Regierung zu Dppeln pro 1874, Seite 97; — fünften Nachtrag vom 10. Februar 1877, Amtsblatt der königlichen Regierung zu Viegny pro 1877, Seite 58; Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau pro 1877, Seite 56; Amtsblatt der königlichen Regierung zu Dppeln pro 1877, Seite 62).

Art. I. Die Sozietät vergütet auch den Schaden, welcher durch Gas-Explosion verursacht wird.

Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zuschlag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage bezahlt wird.

Die hiervon abweichende Bestimmung des § 56 des Reglements wird aufgehoben.

Die §§ 8 und 9 des Reglements werden aufgehoben.

Art. II. Die im § 36 des Reglements gedachten Erhöhungen der Beiträge der sechsten Klasse für vorhandene größere Feuergefahr können bis zur Hälfte des Beitrages dieser Klasse ausgedehnt werden.

Die hiervon abweichende bisherige Bestimmung wird aufgehoben.

Art. III. Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ermächtigt, Unterstützungen zur Anschaffung neuer, zweckmäßiger Feuerpreise und Löschgeräthschaften zu bewilligen. —

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch von mir genehmigt.

Breslau, den 14. März 1878.)
(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

180. Vierter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz vom 28. Dezember 1864. (Ges.-Samml. pro 1865 S. 25) (Verf. ersten Nachtrag vom 20. September 1871, Ges.-Samml. S. 439. Zweiten Nachtrag vom 31ten Januar 1874, Amtsblatt der königlichen Regierung zu Viegny vom 28. Februar 1874, Seite 55. — Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau, vom 6. März 1874, Seite 125. — Amtsblatt der königl. Regierung zu Dppeln vom 13. März 1874, Seite 98. — Dritten Nachtrag vom 12. Mai 1876, Amtsblatt der königlichen Regierung zu Viegny vom 3. März 1877, Seite 63. — Amtsblatt der königl. Regierung zu Breslau vom 2. März 1877, Seite 65. — Amtsblatt der königl. Regierung zu Dppeln, Extra-Beilage zu Stück Nr. 10).

Die Sozietät vergütet auch den Schaden, welcher durch Gasexplosion verursacht wird. Versicherungen gegen andere Explosionsgefahr werden übernommen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zuschlag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage bezahlt wird.

Die hiervon abweichenden Bestimmungen des § 46

des Reglements, beziehungsweise des § 8 des ersten Nachtrages dazu werden aufgehoben.

Breslau, den 12. Januar 1878.

Der Provinzial-Landtag.

gez. Herzog v. Ratibor, Vorsitzender.

Nr. 203 Vdtg.

Der vorstehende Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1876 hierdurch von mir genehmigt.

Breslau, den 12. März 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. S. B.: Bitter.

174. Betreffend den Remonte-Anlauf pro 1878.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von drei und vier Jahren sind im Bereiche der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 18. Mai	in	Eckwinkel, Kreis Dels,
„ 20. „	„	Dels,
„ 25. „	„	Trachenberg,
„ 30. Juli	„	Poln.-Bartenberg,
„ 31. „	„	Ramslau,
„ 6. August	„	Prieg,
„ 8. „	„	Rimpsch,
„ 9. „	„	Striegau,
„ 12. „	„	Kenmarkt,
„ 13. „	„	Arbnitz,
„ 14. „	„	Wohlau,
„ 15. „	„	Steinau a. d. Odr.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Ankosten zurückzunehmen, auch sind Strippenfehler vom Anlauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken haufenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können ist es erwünscht, daß die Deckheine möglichst mitgebracht werden.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Rauch. v. Uslar.

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. März 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

175. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1877.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner in dem Departement des unterzeichneten königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1877 wie folgt ermittelt:

1. Von 1676 Schiedsmännern sind überhaupt 20029 Streitsachen, mithin 333 weniger als im Jahre

1876, bearbeitet worden.

Von diesen 20029 Streitsachen sind:		
a. durch Vergleich beendet	8914	
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2598	
c. der richterlichen Entscheidung überwiesen	8442	
d. am Schlusse des Jahres anhängig geblieben	75	
	<u>Summa</u>	20029

II. Die meisten Streitsachen haben die folgenden
Schiedsmänner verglichen:

1) der Destillateur Schneider zu Zauer, von	70	Sachen	65,
2) der Buchbinder Göbgen zu Eitelau, von	59	"	56,
3) der Bauergrundbesitzer Langer zu Hauditz, Kreis Frankenstein, von	20	"	20,
4) der Apotheker Michalte zu Breslau, von	20	"	17,
5) der Kaufmann Stern zu Breslau, von	19	"	17,
6) der Stellenbesitzer Spaute zu Schme- grau, Kreis Namslau, von	18	"	16,
7) der Gutspächter Seidel zu Nieder- Luzine, Kreis Trebnitz, von	17	"	16,
8) der Schmied Werner zu Wehltheuer, Kreis Strehlen, von	16	Sachen	16,
9) der Gastwirth Ulber zu Hartmanns- dorf, Kreis Landeshut, von	16	"	14,
10) der Gasthofbesitzer Hartwig zu Lunkshündorf, Kreis Kenndorf, von	15	"	13,
11) der Fabrikant Pohl zu Lössendorf, Kreis Strehlen, von	14	"	14,
12) der Lehrer Kinner zu Blasdorf b. Sch., Kreis Landeshut, von	12	"	12,
13) der Klemptnermeister Gottwald zu Landek, Kreis Habelschwerdt, von	12	"	11,
14) der Gerichtsschreiber Berndt zu Grünhartau, Kreis Nimptsch, von	12	"	11,
15) der Erbscholz Schott zu Dammer, Kreis Namslau, von	11	"	10,
16) der Gastwirth Scholz zu Striege, Kreis Strehlen, von	11	"	10,
17) der Schmiedemeister Haase zu Preihs- dorf, Kreis Striegau, von	11	"	10,

18) der Bauergrundbesitzer Stolper zu
Buchwald, Kreis Delb, von 10 " 10.
Breslau, den 27. März 1878.
Königliches Appellationsgericht.

173. Vom 1. Mai d. J. an werden auf der Halte-
stelle Nachbarn auch direkte Billets I., II. und III.
Wagenklasse nach Dresden und Leipzig via Görlitz zur
Ausgabe gelangen.

Berlin, den 23. März 1878.

Königl. Direktion der Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn.

170. Mit dem 1. April er. tritt zu dem Tarife für
den direkten Güter-Verkehr vom 1. Dezember 1877
zwischen Stationen der Königlich Niederöschl.-
Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer
Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und
Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn ander-
erseits ein Nachtrag I in Kraft, enthaltend Tarif-Tabellen
für die neu aufgenommenen Stationen Rietzchen der
Berlin-Görlitzer, Friedland-Maspenau-Leibwerda und
Reichenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn,
sowie für die Stationen Anklam, Angermünde, Eber-
walde, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. D.,
Stralsund und Wolgast der Berlin-Stettiner Eisenbahn,
ferner Aufnahme der Haltestelle Liebzig der Königlich
Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn im Verkehre mit
Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Veränderung
der Tarif-Bestimmungen und Druckfehler-Berichtigungen.
Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güter-
Kassen Berlin (Frankfurter Bahnhof), Frankfurt a. D.,
Görlitz, Breslau und Kottbus der unterzeichneten Ver-
waltung zum Preise von 0,50 Mark pro Stück käuflich
zu haben.

Berlin, den 25. März 1878.

Königl. Direktion der Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn.

181. Zum Tarife für den Posen-Halle-Schlesisch-
Märkischen Verband, I. Theil, ist ein Nachtrag IV.,
gültig vom resp. 20. März, 1. April und 1. Mai cr.,
erschienen, welcher verschiedene Ergänzungen und Be-
richtigungen des Tarifs enthält.

Exemplare dieses Nachtrags sind zum Preise von
0,10 M. bei den Verbandsstationen käuflich zu haben.
Berlin, den 5. April 1878.

Königl. Direktion der Niederöschl.-Märkischen Eisenbahn.

178. XXVI. Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.
Friedrichsgrund, Dorf	Neichenbach i. Schl.	Peterswaldau	Steinkunzendorf
Verchau, Dorf, Rittergut	Poln.-Wartenberg	Oralin	Poln.-Wartenberg
Schanze, Forsthaus	Boblan	Bargen	Derrnstadt
Wegersdorf, Dorf	Poln.-Wartenberg	Kudelsdorf, N.-B. Breslau	Medzibor

Breslau, den 4. April 1878.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor. Schifmann.

176.

Regulativ

betreffend die Bewilligung von Bauhüßgeldern.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des Reglements für die Chaussees- und Wegeverwaltung der Provinz Schle sien vom 6. Dezember 1876 wird das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. Die Bewilligung von Bauhüßgeldern (§ 2 des Wege-Reglements) findet nur für Wege statt, welche in technischer Beziehung den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Klassifikation der Wege.

§ 2. Die Straßen werden in technischer Beziehung nach ihrer Bauart eingetheilt in:

1. Wege I. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen des § 3 entsprechen;
2. Wege II. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen der §§ 4—6 entsprechen;
3. Wege III. Ordnung, d. h. solche, welche den Bedingungen des § 7 entsprechen.

Wege I. Ordnung.

Vorschriften für die Wege I. Ordnung.

§ 3. Bei den Wegen I. Ordnung müssen wenigstens die folgenden Normativ-Bedingungen erfüllt werden:

1. Jede Straße muß sich thunlichst dem Terrain anschließen. Bei Krümmungen sind Radien unter 30 Meter nicht statthaft. Bei Radien von 75 Meter und weniger muß eine angemessene Verbreiterung des Planums und der Steinbahn eintreten,
2. als Maximalsteigungen gelten in der Regel: im Flachlande 25 mm per Meterlänge d. h. $\frac{1}{40}$ im Hügellande 40 mm " " " " $\frac{1}{25}$ in gebirgiger Gegend 50 mm per Meterlänge d. h. $\frac{1}{20}$.

Bei anhaltenden Steigungen sind Ruheplätze in entsprechenden Entfernungen anzubringen. Als Regel gilt bei Herstellung des Längenprofils, daß nicht einzelne Steigungen erheblich härter sind, als die übrigen stärksten Steigungen in längeren zusammenhängenden Wegestrecken;

3. Wo nicht die Inundationsverhältnisse technisch etwas anderes fordern, muß die Straßenkante in der Regel 0,6 m über dem bekannten höchsten Wasserstande gelegt werden.
4. Zu beiden Seiten der Straße sind Gräben oder versteinerte Rinnen von hinreichender Tiefe und verhältnismäßiger Breite anzulegen, wenn solches zur Austrocknung des Straßenkörpers, zur Ableitung oder Fortführung des Lage- oder laufenden Wassers oder zur sicheren Befriedigung und Begrenzung des Straßenareals erforderlich ist.
5. In der Regel muß ein Sommerweg angelegt werden.
6. Als Minimalbreiten der Straßen gelten folgende Abmessungen:

1. für Wege mit Sommerweg 9 m Breite, nämlich: 1,5 m Material-Bankett, 4,0 m Steinbahn, 2,5 m Sommerweg,

1,0 m Fußgänger-Bankett.

2. für Wege ohne Sommerweg 7 m Breite, nämlich: 1,5 m Material-Bankett, 4,5 m Steinbahn, 1,0 m Fußgänger-Bankett.

7. Die geringste Stärke der Steinbahn darf 21 cm betragen, davon 12 cm auf die Packlage und 9 cm auf die Decklage. Das Quergefälle der Steinbahn muß bei festem Material 3 bis 5 cm, bei weniger festem Material 5 bis 6 cm pro Meter der halben Breite der Steinbahn betragen.
8. Wege-Übers- und Unterführungen, Brücken und Durchlässe müssen in der Regel in der vollen Breite des Planums angeführt werden.
9. Die Wege müssen in der Regel auf beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt, oder mit mindestens 1,0 m über den Boden hervorragenden Steinen besetzt werden. Dieselben sollen auf der Planumskante zu stehen kommen. An gefährlichen Stellen sind außerdem noch Schutzseile, Schutzsäule oder Barrieren anzubringen.
10. Wegweiser sind überall da, wo sich der Verkehr der Straße theilt oder durchschnitten wird, aufzustellen. Zur Eintheilung und Bezeichnung der Krümmungen sind Ziffernreihen mit deutlichen schwarzen Zahlen auf weißem Schilde in Entfernung von einhundert Metern von einander zu setzen.

Wege II. Ordnung.

Vorschriften für die Wege II. Ordnung.

§ 4. Für die Wege II. Ordnung gelten die vorstehend im § 3 angegebenen Normativbestimmungen; jedoch sollen noch folgende Erleichterungen zulässig sein:

1. Wegekrümmungen sind noch statthaft, wenn sie mit einem Radius von 18,5 m beschrieben werden. Ein geringerer Radius ist nur in Ortschaften und in gebirgiger Gegend zulässig, wenn er durch die besonderen lokalen Verhältnisse motiviert wird. Wo Krümmungen von weniger als 30 m Radius angebracht werden, muß — außer der Planums- und Steinbahnverbreiterung — auf der Außenseite eine entsprechende Erhöhung des Planums eintreten.
2. Als Maximalsteigungen werden noch als zulässig angesehen: im Flachlande 35 mm pro lfd. Meter d. h. $\frac{1}{28}$, im Hügellande 50 mm " " " " $\frac{1}{20}$ in gebirgiger Gegend 65 mm " " " " $\frac{1}{15}$ d. h. $\frac{1}{12}$.
3. Wo nicht die Inundationsverhältnisse technisch etwas anderes fordern, genügt es, wenn das Planum 0,5 m über dem höchsten bekannten Wasserstande gelegt wird.
4. Ein Sommerweg ist nicht obligatorisch.
5. Die Minimalbreiten der Wege dürfen verringert werden: bei den Straßen mit Sommerweg bis auf 7,0 m Breite, nämlich: 1,0 m Material-Bankett, 3,5 m Steinbahn,

2,0 m Sommerweg,
0,5 m Fußgänger-Bankett,
bei den Straßen ohne Sommerweg bis auf 6 m
Breite, nämlich: 1,0 m Material-Bankett,
3,5 m Steinbahn,
1,6 m Fußgänger-Bankett.

Abweichungen von diesen Breitenabmessungen sind in Ortschaften und Gebirgsgegenden zulässig, jedoch müssen bei Verminderung der Breitenabmessungen entsprechende Ausweichstellen angelegt werden.

Konstruktion der Fahrbahn.

§ 5. Die Hauptfahrbahn kann wie folgt hergestellt werden:

- a. aus einer Packlage mit Stein Schlagdecke, oder
- b. aus einem Unterbau aus Grobschlag mit einer Stein Schlagdecke, oder
- c. aus Pflaster von natürlichen Steinen, oder
- d. dergleichen aus hart gebrannten Klinkern, Kunststeinen etc.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Konstruktionsweisen darf die Steinbahn (mit und ohne Packlage) eine Minimalstärke von nicht unter 18 cm, die Pflasterung dergleichen von nicht unter 15 cm erhalten.

Bestimmungen für die Bräden und Durchlässe der Wege II. Ordnung.

§ 6. Für Wege-Übers- und Unterführungen, Brücken und Durchlässe genügt eine Breite von 4 Metern zwischen den Geländern. Wenn dieselben jedoch weniger als 2 m oder mehr als 20 m lichte Weite haben, so müssen sie in der Breite der Straße durchgeführt werden, sofern nicht Abweichungen besonders motivirt werden können.

Wege III. Ordnung.

Bestimmungen für die Wege III. Ordnung.

§ 7. Die Wege III. Ordnung müssen eine befestigte Fahrbahn haben, welche bestehen kann:

- a. aus einem Kiesunterbau mit einer Stein Schlagdecke, oder
- b. aus einem Unterbau aus rohen Eisenplatten, Masenerz oder hartgebrannten Ziegelflächen mit einer Stein Schlagdecke, oder
- c. aus einem Unterbau von den ad b bezeichneten Materialien oder Steinen mit einer Kieddecke, oder
- d. aus Kies (Grand) oder
- e. aus rohen Eisenplatten, Masenerz etc.

Die befestigte Fahrbahn muß eine Minimalstärke von 20 cm haben. Um Uebrigem gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 6 auch für die Wege III. Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

Höhe der Baubilliggeber.

§ 8. Die Höhe der Baubilliggeber wird in einzelnen Falle — unter Würdigung der Gesamtverhältnisse des bedinglichten Baues, namentlich seiner Bedeutung für den öffentlichen Verkehr und der zu überwindenden besonderen Bauschwierigkeiten, der Vermögenslage des Bauunternehmers, sowie seiner bisherigen Leistungen für Wegebanzwecke — vom Provinzialausschusse festgesetzt.

Inserztigung der Pläne.

§ 9. Die Vorschriften über die bei der Anfertigung

der Pläne, Kostenschläge und Erläuterungsberichte zu beobachtenden Formen werden — nach Anhörung des Landes-Bauraths — vom Landeshauptmann erlassen.

Abnahme-Akte.

§ 10. Die mit Baubilliggebern bedachten Bauten müssen, dem bei Bewilligung zu Grunde gelegten Plane entsprechend, gut und dauerhaft ausgeführt werden. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist bei Ertheilung des Abnahme-Aktes (§ 6 des Wege-Reglements) zu constatiren.

Änderung des ursprünglichen Projekts.

§ 11. Stellt sich während der Bauausführung die Nothwendigkeit einer Aenderung in der Konstruktion, in den Dimensionen etc. — im Interesse der Bauanlage — heraus, so ist die Genehmigung des Provinzial-Ausschusses ungenügend herbeizuführen. Tritt derselbe nicht alsbald zusammen und ist Gefahr im Verzuge, so ist der Landeshauptmann berechtigt, die Genehmigung zur Aenderung auszusprechen, hat davon aber dem Provinzial-Ausschuß bei seinem nächsten Zusammentritt Kenntniß zu geben.

Breslau, den 12. Januar 1878.

Der Provinzial-Baubatg.

gß. Herzog von Ratibor, Vorsitzender.

Personal: Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angenommen: Der frühere Feldwebel Seidel als Regierungs-Militär-Anwärter.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verdiedet: Der Bauführer Engelhardt aus Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Sittensfeld zu Ramlau zum unbesoldeten Rathsherrn dieser Stadt auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathsherrn, Gerbermeister Kotze, b. i. bis Oktober 1880.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) Des Partikulier E. Humann zum Beigeordneten der Stadt Landeck auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

2) des Bäckereimeisters Simon zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Medzibor auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

3) des Konditors Reichel und des Instrumentenbauers Böncke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trachenberg auf eine weitere Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schutwesen.

Uevertrogen: 1) Dem Pastor Hartmann in Reichenstein die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule daselbst.

2) dem Amtsvorsteher, Oberamtman Lindner in Gnichwitz die Lokalinspektion über die katholische Schule in Gnichwitz, Kreis Breslau.

3) dem Prediger Kristin zu St. Barbara in Breslau die Lokal-Inspektion über die evang. Schule in Rosel, Kreis Breslau.

4) dem früheren Realschullehrer und jetzigen Pastor Dünnbier zu Gimmel, Kreis Wohlau, die Lokal-Schulinspektion über die evang. Schulen der Pfarodie Gimmel.

Commissarisch übertragen: Dem bisherigen Realschullehrer Pfennig die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion für die Kreise Münsterberg und Nimsch mit dem Amtswohnsitz in Münsterberg.

Bestätigt die Votationen: 1) Für den bisherigen Adjunkten Kubetschel zum zweiten selbstständigen Lehrer an der katbol. Schule zu Sellenau, Kreis Glatz. 2) für den Lehrer Reimelt zum dritten Lehrer an der katb. Stadtschule zu Mansen, Kreis Ohlau.

3) für den Lehrer Hoffmann zum evang. Lehrer und Organisten in Mansen, Kreis Steinau.

4) für den Lehrer Prünze zum evang. Lehrer und Organisten zu Buchwald, Kreis Dels.

5) für Fräulein Luise Frige zur 1. Lehrerin an der höheren Mädchenschule in Schwednig.

Widerurftlich bestätigt die Votationen: 1) Für den Lehrer Erner zum dritten selbstständigen Lehrer an der katb. Schule in Allersdorf, Kreis Glatz. 2) für den Lehrer Baumgart zum evang. Lehrer in Deutsch-Morhwig, Kreis Kamslau.

3) für den Lehrer Kupner zum evang. Lehrer in Neßigede, Kreis Militsch.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der Königliche Forstkaufbehr Wilhelm Gräber in der Oberförsterei Kuhbrück als Förster zu Rinneberg in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1ten Mai d. S. ab.

Versetzt: Vom 1. Mai d. S. ab der Förster Pechel aus Rinneberg, Forstrevier Nesselgrund, nach Nippren in der Oberförsterei Nimsau.

Gestorben: Der königliche Förster Zimmer in Nippren, Oberförsterei Nimsau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Votation für den Pastor Rhodus zum Dekanus der evang. Stadt- und Pfarfische in Brieg.

Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Ernannt: Die Post-Gehilfen Springer und Schreiber in Breslau und Eittmann in Köben a. D. zu Postassistenten.

Versetzt: Der Postsekretair Flustek von Lissa i. P. nach Breslau.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt: 1) Berginspektor Schöpke zu Königs-

hütte zum Bergmeister und Berg-Revierbeamten in Larnowig. 2) Bergassessor Dr. Kosmann, bisher Sühigungsinspektor in Berlin, zum Berginspektor bei der Berginspektion zu Königsbütte. 3) Civil-Anwärter Nölsdögen zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berginspektion zu Königsbütte.

Verliehen: Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Schmidt-Reder zu Görlich der Charakter als Berggrath. Versetzt: Bergmeister und Berg-Revierbeamter Niederstein in Larnowig in gleicher Eigenschaft nach Werben a. d. Ruhr im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund.

Gestorben: Bergmeister Schöpke zu Larnowig.

Königliche Eisenbahn-Kommission.

Angestellt: Die bisherigen Telegraphisten Brendel und Hentel in Waldenburg, Schwuttge in Gottesberg definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Die bisherigen Betriebs-Sekretaire Wolff in Königswalde und Dücker in Dittterbad definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichtsath Böhle zu Rothenburg zum Direktor des Kreisgerichts daselbst. 2) Der Gerichts-Assessor Büchner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 3) Der Rechtskandidat Lubwig zu Glogau zum Referendar. 4) Der Bureau-Diatar Niemy zu Freistadt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 5) Der Hilfs-Unterbeante Trund zu Neusalz definitiv zum Boten, Executor und Gefangenenwarter.

Ernannt: Der Kreisrichter Wintersfeld zu Köpenick zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Leuban.

Versetzt: 1) Der Referendar Stuper aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen an das Kreisgericht zu Liegnig. 2) Der Bureau-Assistent Kneftsch zu Freistadt an das Kreisgericht zu Görlich. 3) Der Bureau-Diatar Neppich zu Greiffenberg an das Kreisgericht zu Liegnig. 4) Der Bureau-Diatar Fischer zu Löwenberg an die Gerichtscommission zu Greiffenberg.

Ausgeschieden: Der Referendar Danziger zu Görlich Beuhns seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Pensionirt: Der Gefangenenwarter Kellermann zu Görlich.